

Mehrwertsteuer: UID-Nr. nun auch in der Schweiz?

Die Antwort auf die Frage lautet Ja und Nein.

Während die **Umsatzsteuer**-Identifikations-Nummer (UID-Nr.) in der EU seit Jahren dafür verwendet wird, Transaktionen zwischen zwei EU-Mitgliedstaaten mehrwertsteuerfrei abzuwickeln, hat in der Schweiz die **Unternehmens**-Identifikations-Nummer (UID) eine völlig andere Funktion. Obwohl also die EU und die Schweiz mit dem gleichen Kürzel agieren, gilt es die beiden Nummern im Tagesgeschäft strikt zu trennen.

1. Schweizer UID

Seit dem 1. Januar 2011 ist das Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) in Kraft und per 1. April 2011 ist nun auch die Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV) in Kraft getreten. Die Verantwortung für das Projekt UID in der Schweiz liegt beim Bundesamt für Statistik (BFS). Dieses führt auch das zentrale UID-Register (www.uid.admin.ch).

Damit erhält jedes Unternehmen bzw. jede institutionelle oder anderweitige organisatorische Einheit eine einzige, unveränderliche Identifikationsnummer.

Zweck der UID

Die Einführung der UID hat einerseits zum Zweck, wesentliche und nachhaltige Einsparungen bei den Administrationskosten zu erzielen. Andererseits wird damit sichergestellt, dass im Zeitalter der elektronischen Kommunikation der Datenaustausch zwischen Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung, aber auch der Austausch entsprechender Daten zwischen Amtsstellen einfacher und sicherer wird.

Sämtliche bisher im Kontakt mit den Behörden verwendeten Identifikationsnummern (z.B. Handelsregisteramt, Sozialversicherungsamt, Steuerbehörden) werden durch die UID abgelöst.

Aufbau der UID

Die UID (z.B. CHE-123.456.789) setzt sich aus dem Ländercode (CHE), einer 8-stelligen Kennnummer sowie einer Prüfziffer (letzte Zahl) zusammen. Dazu kommt noch der Hinweis, in welchem Zusammenhang die Nummer verwendet wird. MWST (oder IVA bzw. TVA) für Mehrwertsteuer-Zwecke, HR für das Handelsregister usw.

2. UID und Mehrwertsteuer

Bis Ende Juni 2011 sollten alle MWST-pflichtigen Unternehmen und spätestens bis Ende Jahr alle anderen Unternehmen ihre individuelle UID zugeteilt bekommen haben. Sollte dies bei Ihnen nicht der Fall sein, empfehlen wir Ihnen, das öffentlich zugängliche UID-Register zu konsultieren (www.uid.ch).

Die einer **Gruppenbesteuerung** angehörenden Unternehmen erhalten ebenfalls alle eine eigene, unveränderliche UID. Für die Abrechnung der MWST mit der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer (ESTV), wird ausserdem der MWST-Gruppe als Ganzes noch eine zusätzliche UID zugeteilt (als fiktives Subjekt). Im Kontakt mit der ESTV ist diese zusätzliche UID zu verwenden; im Schriftverkehr mit den anderen Behörden jedoch die eigene UID (z.B. Abrechnung der Sozialabgaben).

UID versus MWST-Nr. (Übergangsfrist)

Während der Übergangsfrist von 2011 bis Ende 2013 können wahlweise beide Nummern verwendet werden. Im Sprachgebrauch der Verwaltung wird die bisherige MWST-Nr. zur sog. „Referenznummer“. Ab dem 1. Januar 2014 darf für Zwecke der MWST dann nur noch die UID mit dem Zusatz „MWST“ verwendet werden.

Im Rahmen der Zollabfertigung (e-dec Plattform) muss die UID im Format CHE123456789 übermittelt werden. Auch auf Papierbelegen und elektronischen Meldungen der Eidg. Zollverwaltung (EZV) erfolgt die Darstellung zurzeit in diesem Format. Ob der Zusatz „MWST“ allenfalls später in e-dec integriert wird, ist Gegenstand einer Analyse.

3. Massnahmen / Auswirkungen

Auch wenn für die Umstellung noch genügend Zeit verbleibt, empfiehlt es sich, insbesondere im Bereich der Drucksachen (vor allem bei Rechnungsvorlagen) die Umstellung so rasch als möglich an die Hand zu nehmen (Vermeidung von Beständen an Drucksachen, welche Ende 2013 noch mit der MWST-Nr. statt der UID versehen sind). Im Bereich der Informatik sind sowohl die Stammdaten als auch die bisher verwendeten, verschiedenen Identifikationsnummern in allen Datenverarbeitungsprozessen anzupassen. Insbesondere überall dort, wo in der Vergangenheit die MWST-Nr. von Kunden im ERP-System hinterlegt wurden, damit die Verrechnung von z.B. Rückkäufen oder Gegengeschäften mehrwertsteuerlich korrekt abgewickelt werden konnte, gilt es, diese MWST-Nr. durch die neuen UID zu ersetzen.

Besonders beachtenswert ist ferner der Umstand, dass die neue UID mit dem Zusatz bis zu 20 Stellen aufweisen kann. Entsprechende Abklärungen mit dem Informatikverantwortlichen sind angezeigt.

Ferner ist zu beachten, dass bislang im Rahmen von Umstrukturierungen, Namensänderungen o.ä. nach Rücksprache mit der ESTV die bisherige MWST-Nr. grundsätzlich weiter verwendet werden konnte. Mit Einführung der UID wird dies nach Auskunft der ESTV nicht mehr möglich sein. Entsprechende Gesuche (nur in Ausnahmefällen) sind an das BFS zu richten.

Selbstverständlich sollten auch die Mitarbeitenden in den betroffenen Bereichen rechtzeitig instruiert werden.

Zu guter Letzt – und damit schliesst sich der Kreis – ist im Zusammenhang mit Transaktionen im EU-Raum auf die klare Trennung in der Anwendung von UID und Umsatzsteuer-Identifikations-Nummern zu achten.

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen unsere MWST-Spezialisten gerne zur Verfügung.

[Makedon Jenni](#) (031 950 09 24)

[Daniel Leuenberger](#) (031 950 09 50)

[Eva Schmid](#) (031 950 09 22)

[Marc Thomet](#) (031 950 09 84)